

18.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6324 vom 21. Januar 2022
des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD
Drucksache 17/16343

Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Anwendung von bestimmten Zwangsmitteln durch die Polizei stehen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

§ 58 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen definiert die zulässigen Waffen zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs durch Polizeivollzugsbeamte. Hierzu gehören unter anderem Reiz- und Betäubungsmittel, Schlagstöcke sowie Schusswaffen.

Mit der Änderung des Polizeigesetzes NRW durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2018 wurde die Anwendung von Distanzelektroimpulsgeräten (Tasern) erstmalig geregelt. Nach einer knapp einjährigen Testphase erklärte das Ministerium des Innern im Oktober 2021, dass die fünf größten Polizeibehörden dauerhaft mit diesen Geräten ausgestattet werden sollen.¹

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 6324 mit Schreiben vom 18. Februar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2021 bei Polizeieinsätzen von Polizeivollzugsbeamten die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Schlagstöcke, Reizgas, Distanzelektroimpulsgeräte (Tasern) oder Schusswaffen durchgeführt? (Bitte nach Jahren und Zwangsmitteln aufschlüsseln)***
- 2. Gegen wen oder was richteten sich die Maßnahmen in den unter der Nummer 1 bezeichneten Fällen? (Bitte nach Menschen, Tieren oder Sachen aufschlüsseln)***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auf Landesebene liegen die erbetenen Daten für den Einsatz von Einsatzmehrzweckstöcken (hier als „Schlagstöcke“ bezeichnet) und Reizgassprüngeräten nicht automatisiert abrufbar vor. Eine Erhebung dieser Daten wäre nur händisch und mit hohem Verwaltungsaufwand

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/taser-werden-grundausstattung-polizei-100.html>
(abgerufen am 13.01.2022).

möglich. In der zur Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine solche Datenauswertung nicht möglich.

Zu der Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Schusswaffen und Distanzelektroimpulsgeräten liegen der Landesregierung folgende Zahlen vor:

Anzahl der Schusswaffengebräuche (SchWG):

	2018	2019	2020	2021
SchWG gesamt	1612	1632	1688	1958
SchWG gegen Personen, davon	30	26	25	30
gezielter SchWG gegen Personen	19	13	17	12
SchWG gegen Sachen (Kfz), in denen sich Perso- nen befanden	0	1	3	8
Warnschüsse	11	12	5	10
SchWG gegen Tiere	1582	1600	1663	1928
SchWG gegen sonstige Sachen		6		

Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG)

2018 (nur Spezialeinheiten)	16
2019 (nur Spezialeinheiten)	33
2020 (nur Spezialeinheiten)	28
2021 (Spezialeinheiten und Wach- dienst)	85

Eine zentrale Erfassung aller Anwendungen unmittelbaren Zwangs durch DEIG, unterschieden nach Menschen, Tieren oder Sachen, wird nicht vorgenommen.

3. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2018 bis 2021 bei den in Nr. 1 bezeichneten Polizeieinsätzen gegen Dritte eröffnet? (Bitte nach Jahren, Art der Zwangsmittelanwendung und Tatvorwurf aufschlüsseln)**
4. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2018 bis 2021 bei den in Nr. 1 bezeichneten Polizeieinsätzen gegen Polizeivollzugsbeamte eröffnet? (Bitte nach Jahren, Art der Zwangsmittelanwendung und Tatvorwurf aufschlüsseln)**
5. **Wie wurden die Ermittlungsverfahren unter den Nummern 3 und 4 jeweils beendet? (Bitte nach Jahren, Art der Zwangsmittelleinsatzes und der Verfahrensbeendigung aufschlüsseln)**

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Grundlage für polizeiliche Auskünfte zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik. Sie enthält alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten nach Abschluss der Ermittlungen und wird nach bundesweit abgestimmten Richtlinien geführt. Allerdings werden Bezüge zu Polizeieinsätzen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst, so dass eine

Beantwortung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich ist. Auch der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen liegen keine statistischen Daten zu der Anzahl eröffneter Ermittlungsverfahren im Sinne der Anfrage oder Informationen zu der Art der Beendigung entsprechender Ermittlungsverfahren vor. Weder im Rahmen der bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken noch in der Strafverfolgungsstatistik werden die erbetenen Daten zu Tatmitteln und Tatumständen (Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Polizeieinsätzen) erhoben. Eine fallbezogene händische Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge und Verfahrensakte in den Kreispolizei- oder Justizbehörden ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.